

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



REGLEMENT

Spezialfinanzierung Grabunterhalt der Vertragsgräber

AUFLAGEEXEMPLAR

Inkraftsetzung 01.01.2024

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wattenwil erlässt gestützt auf Art. 86 ff der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) das folgende

Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt der Vertragsgräber

Grundsatz/Zweck	<p>Art. 1 ¹ Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Art. 30ff des Reglements über den Friedhof und das Bestattungswesen in Wattenwil).</p> <p>² Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von mindestens 25 Jahren.</p>
Bemessung	<p>Art. 2 ¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.</p> <p>² Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie dem Giessen des betroffenen Grabes.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Gebühr im Anhang I des Reglements über den Friedhof und das Bestattungswesen in Wattenwil fest. Er unterscheidet dabei zwischen Normalgräbern, Urnengräbern sowie Doppel- und Familiengräbern.</p>
Rechnungswesen	<p>Art. 3 ¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in separaten Konten in der Erfolgsrechnung innerhalb der Funktion 7710 „Friedhof und Bestattung“ verbucht.</p> <p>² Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „<i>Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt</i>“ (Kontierung 29300.01) auszugleichen.</p> <p>³ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.</p> <p>⁴ Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.</p>

Bisherige Zahlungen; Übergangsregelung **Art. 4** ¹ Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.

² Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

Streitigkeiten **Art. 5** ¹ Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

Der Gemeinderat hat das Reglement an der Sitzung vom 06. November 2023 genehmigt.

Wattenwil, 06.11.2023

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Manuel Liechti Lara Saurer